

energiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des zugebilligten Leistungskontingents besondere Stromentnahmezeiten festzulegen. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart oder Energiebeauftragten des Betriebes gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.

8. Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung vorübergehender Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.
9. Über die in den Strombezugszeiten gemäß den Ziffern 1 bis 3 entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen, wie sie im Abschnitt I Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 752) vorgeschrieben wurde. Über die in den Spitzenbelastungszeiten gemäß Ziffer 5 entnommene Strommenge ist eine zweite Energiebezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von mehr als 5 kW oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 kWh vom zuständigen Kreisenergiebeauftragten zugestellt. Die Energiebezugskarte ist spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Kreisenergiebeauftragten zurückzusenden.

§ 2

Landwirtschaft

In der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr und
von 16.00 bis 22.00 Uhr

ist der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

§ 3

Sonstige Abnehmer

- (1) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten sowie Haushaltungen bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie müssen in den Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3) ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.
- (2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaufenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Kreisenergiebeauftragten sind beim Landesenergiebeauftragten einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler und dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes endgültig entscheidet.
- (3) Alle anderen Betriebe mit einer Leistungsentnahme von 5 kW/ und weniger oder einem monatlichen Stromverbrauch von 500 kWh und weniger dürfen in der Zeit

von 6.00 bis 8.00 Uhr und
von 17.00 bis 22.00 Uhr

keinen Strom entnehmen. In den noch darüber hinausgehenden Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3)

haben sie in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einzuschränken.

§ 4

Raumheizung

(1) Elektrische Raumheizung ist für alle Abnehmer in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

gestattet.

(2) Die Raumheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Landesgasverteiler im Einvernehmen mit dem Kreisenergiebeauftragten erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner), dürfen nicht zur Raumheizung verwendet werden. Wird mißbräuchliche Benutzung solcher Geräte festgestellt, so wird die Gaslieferung für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten eingestellt. Mißbräuchliche Benutzung liegt stets vor, wenn der Gasverbrauch bei gleichen Abnahmeverhältnissen in einem Wintermonat, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 31. März 1952, höher ist als der höchste Monatsverbrauch in einem der Monate April, Mai und Juni 1951.

§ 5

Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler sind berechtigt, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Für die Tage mit unsicherer Strombelieferung sind von den Lastteilern genaue Abschaltpläne rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Spitzenbelastungszeiten sind täglich in den Tageszeiten von der Hauptverwaltung Energie des Ministeriums für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) bekanntzugeben.

(4) Die Landesgasverteiler sind berechtigt, Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) und im Notfälle vorübergehende Einstellung der Gasversorgung vorzunehmen.

§ 6

Ausgleichsregelung

Zum Ausgleich der Energieversorgung kann das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik jeweils Maßnahmen treffen, die von der Regelung des § 5 abweichen.

§ 7

Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen, falls hierfür dem Betrieb der erforderliche Kraftstoff vom Staatssekretariat für Materialversorgung zugewiesen worden ist.

§ 3

Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauchs. Das Verbot der mißbräuchlichen Benutzung von Gasgeräten (§ 4 Abs. 2) wird dadurch nicht berührt. Die Stromentnahme ist in den Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3) besonders einzuschränken.